

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 2. Mai 2017, Zahl: 852-1/2017 mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

## § 1

### Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Guttaring sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

## § 2

### Abholbereich

- 1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- 2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für den Hausmüll festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- 3) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist. Aus Gründen der Kostenminimierung hat der Verursacher bzw. Grundstückseigentümer den Sperrmüll in das Wertstoffsammelzentrum Althofen-Kappel am Krappfeld-Mölbling-Guttaring, mit dem Standort in 9330 Althofen, Industriepark Süd AB C20, zu bringen. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten und die Betriebsordnung für das Wertstoffsammelzentrum einzuhalten. Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann gegen vorherige Anmeldung gegen Kostenersatz auch in Form des Holsystems erfolgen.

## § 3

### Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung („Anlage A“ zu dieser Verordnung) festgelegten Gebiete. Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

## § 4

### Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehene Sammelplätze und zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu verbringen.

- 2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:
  - a. für Hausmüll: Waitschach, Übersberg, Mariahilferweg
  - b. für Sperrmüll: das Wertstoffsammelzentrum Althofen-Kappel am Krappfeld-Möbling-Guttaring

## **§ 5**

### **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- 1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
- 2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
- 3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zur Entsorgung verwendeten Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

## **§ 6**

### **Müllbehälter**

- 1)
  - a) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.
  - b) Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Abfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächsten Müllbehälter aufzurunden.
  - c) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebauten Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einer Wohnung, darf nicht unterschritten werden.
- 2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
  - Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l
  - Großraummüllbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 l
  - Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 60 l
- 3) Der ortsübliche Abfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- 4) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
  - bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche und
  - über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.
- 5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

- 6) Den Eigentümern von Zweitwohnsitzen und Ferienhäusern, welche nicht ganzjährig bewohnt sind, wird eine Jahresgebühr für Müllsäcke vorgeschrieben. Für diese Jahresgebühr können die Objekteigentümer bis zu 5 Müllsäcke pro Jahr beziehen.
- 7) All jenen Eigentümern von bebauten Grundstücken, bei welchen die Müllabfuhr nicht mittels Mülltonne erfolgt, wird eine Jahresgebühr für Müllsäcke vorgeschrieben. Für diese Jahresgebühr können die Objekteigentümer bis zu 12 Müllsäcke pro Jahr beziehen.

## **§ 7**

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- 1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Abs. 2 lit. a) Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- 2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- 3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## **§ 8**

### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- 1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- 2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen und Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- 3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

## **§ 9**

### **Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

## **§ 10**

### **Außerkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 06.06.1995, Zahl: 813-0/1995, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

*Herbert Kuss*



Marktgemeinde Guttaring

Maßstab

1:28.000

Datum

8.5.2017



